

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Smartrac Technology Group für die EMEA Region

1. Definitionen

AVB bedeutet diese Allgemeine Verkaufsbedingungen.

Gewährleistungsfrist bedeutet eine Periode von zwölf (12) Monaten ab Lieferung, wenn SMARTRAC nicht wegen eines Mangels nach Klausel 13.3 oder 13.4 haftet. Für derartige Ansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

IP bedeutet geistiges Eigentum.

Käufer bedeutet der Käufer eines beliebigen Produktes von SMARTRAC.

Lieferung bedeutet das Abholen von verkauften Produkten durch den Beförderer auf dem Firmengelände von SMARTRAC.

PO bedeutet eine durch den Käufer unterbreitete Bestellung.

Produkte bedeutet jegliche Güter/Dienstleistungen, die von SMARTRAC, unter einem Vertrag oder in anderer Weise, geliefert/ausgeführt werden.

SMARTRAC bedeutet, mit Hinblick auf jeglichen Vertrag, Smartrac Technology GmbH, und Verbundene Unternehmen der vorgenannten Gesellschaft, die ihren Sitz in Europa, dem mittleren Osten oder Afrika hat und einen Vertrag abschließt.

“Verbundene Unternehmen” bedeutet jedes beliebige SMARTRAC Unternehmen gemäß §§ 15ff. AktG.

Vertrag bedeutet eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen SMARTRAC und dem Käufer bezüglich des Verkaufes und Kaufes von Produkten geschlossen wird, insbesondere, aber nicht abschließend schriftliche oder elektronische Vereinbarungen oder bestätigte Bestellungen. Jeder Bezug auf den “Vertrag” hierin bezieht sich auf einen bestimmten Vertrag, auf den diese AVB anwendbar sind.

2. Anwendbarkeit der AVB von SMARTRAC

2.1 Die AVB gelten für alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Verträge und Lieferungen SMARTRACs, und bilden einen integralen Bestandteil dieser, es sei denn und soweit SMARTRAC ausdrücklich etwas anderem schriftlich zustimmt.

2.2 Bedingungen des Käufers finden keine Anwendung. Sofern SMARTRAC nicht explizit schriftlich zugestimmt hat, ist SMARTRAC weder durch Lieferung, Bestätigung der PO des Käufers oder in anderer Weise durch irgendeine Bestimmung der PO, noch anderer Dokumente, die nicht mit den Bestimmungen hierin übereinstimmen, gebunden.

3. Entstehung des Vertrages; Ausführung

3.1 SMARTRACs Angebote sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, freibleibend. Die PO durch den Käufer gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages. SMARTRAC ist berechtigt, dass Angebot des Käufers innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen anzunehmen. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die PO von SMARTRAC schriftlich durch eine Auftragsbestätigung bestätigt worden ist oder SMARTRAC mit der Vertragsausführung beginnt.

3.2 SMARTRAC behält sich das Recht vor, nachdem der Vertrag geschlossen wurde, kleinere technische Modifikationen ihrer Angebote vorzunehmen, soweit dies dem Käufer zumutbar ist, insbesondere wenn es sich um technische Verbesserungen handelt.

3.3 Wenn im Vertrag nicht explizit zugesagt, übernimmt SMARTRAC keine Verantwortung dafür, dass die Produkte weitere auch über die eigenen SMARTRAC-Standards für die in Frage kommenden Produkte hinausgehende Anforderungen einhalten. Jegliche Diagramme, Broschüren, Proben, Modelle und/oder ähnliche Informationen oder andere Materialien als in den Spezifikationen angegeben, die dem Käufer in Bezug auf die Produkte zugänglich gemacht werden, haben lediglich erklärenden und Beispielcharakter.

3.4 Erfüllungsort ist das Firmengelände von SMARTRAC.

4. Preise; Zahlung; Verzug

4.1 Alle von SMARTRAC angegebenen Preise basieren auf der Lieferung gemäß Incoterm “Ex Works” (EXW – INCOTERMS 2010) ab SMARTRACs Firmengelände und verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer, sowie jeglicher anderer und ähnlicher Steuern, Gebühren und Abgaben.

4.2 Bei Vereinbarung einer Leistungsfrist von über vier (4) Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Bestätigung der PO und der Ausführung der Leistung ist SMARTRAC berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Steigerungen der Kosten in entsprechendem Umfang an den Käufer weiterzugeben. Entsprechendes gilt, wenn eine Leistungsfrist von unter vier (4) Monaten vereinbart war, aber die Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, durch SMARTRAC erst später als vier (4) Monate nach der Bestätigung der Bestellung erbracht werden kann.

4.3 Falls keine Zahlungsbedingungen im Vertrag angegeben sein sollten, hat die Zahlung ohne jegliche Abzüge in EURO und innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Rechnungsdatum zu erfolgen. Es gilt als wirksam gezahlt, wenn die entsprechenden Geldmittel vollständig auf dem Konto von SMARTRAC eingegangen sind und SMARTRAC zur freien Verfügung stehen.

4.4 Wo eine spätere Zahlung explizit durch SMARTRAC genehmigt wurde, ist die Zeit für die Zahlung ab dem Rechnungsdatum zu bestimmen.

4.5 Im Falle, dass der Käufer den Zahlungsbedingungen dieser AVB oder eines Vertrages nicht nachkommt, im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit oder einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ist SMARTRAC befugt, die Ausführung eines oder aller noch offenen Verträge so lange zu verweigern und jeglichen eingeräumten Kredit auszusetzen oder zu beenden, bis die fälligen Zahlungen vollständig erfolgt sind. Diese Rechte gelten zusätzlich und nicht an Stelle von anderen Rechten und Rechtsmitteln, die SMARTRAC zur Verfügung stehen.

4.6 Ungeachtet der Anweisungen des Käufers wird jegliche Zahlung des Käufers zuerst mit aufgelaufenen unbezahlten Zinsen verrechnet und erst danach mit der Hauptforderung.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Auch wenn der Besitz der Produkte sich während des Verkaufes ändern mag, verbleibt das Eigentum der verkauften Produkte bis zur vollständigen Bezahlung bei SMARTRAC. Der Käufer leistet SMARTRAC jegliche Hilfe, die SMARTRAC fordert,

um Maßnahmen zu ergreifen, die die Rechte von SMARTRAC an den Produkten schützen.

5.2 Der Käufer soll die Produkte in einer solchen Art und Weise lagern und markieren, dass klar wird, dass SMARTRAC weiterhin Eigentümer der Produkte ist.

5.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der im Eigentum von SMARTRAC stehenden Produkte durch den Käufer oder durch einen vom Käufer beauftragten Dritten erfolgt für SMARTRAC. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der durch die Verarbeitung oder Umbildung entstehenden neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Käufer hiermit an SMARTRAC anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Wertes der im Eigentum von SMARTRAC stehenden Produkten zum Wert der Verarbeitung oder Umbildung übereignet und überträgt und SMARTRAC diese Übereignung und Übertragung hiermit annimmt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für SMARTRAC. Wenn die im Eigentum von SMARTRAC stehenden Produkte seit der Lieferung nicht bereits mit anderen Sachen untrennbar verbunden oder vermischt oder sonst verarbeitet oder umgebildet wurden, gilt der von SMARTRAC in Rechnung gestellte Produktwert einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer als Wert der Produkte zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung bzw. Verarbeitung oder Umbildung.

5.4 Bis der Käufer alle Beträge vollständig bezahlt hat, ist der Käufer nicht berechtigt, die Produkte zu verpfänden oder in anderer Weise zu belasten. Der Verkauf oder jegliche andere Veräußerung der Produkte an Dritte, ist im normalen Geschäftsverkehr des Käufers zulässig. Der Käufer überträgt und im Gegenzug akzeptiert SMARTRAC die Übertragung der Forderungen des Käufers, die aus einem solchen Verkauf entstehen, um SMARTRACs Forderungen zu sichern. Der Käufer hat das Recht jegliche übertragenen Forderungen selbst einzuziehen. Das Recht zur Einziehung entfällt, wenn sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, zahlungsunfähig wird oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit eintritt. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10 %, wird SMARTRAC auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von SMARTRAC freigeben.

5.5 Bis zur vollständigen Bezahlung hat der Käufer SMARTRAC unverzüglich mitzuteilen, wenn Dritte Rechte in Bezug auf die Produkte durchsetzen oder der Käufer von der Absicht Kenntnis erlangt, dass ein Dritter dies beabsichtigt.

5.6 Der Käufer hat auf seine eigenen Kosten, bis die Produkte vollständig gezahlt sind, diese so gegen Diebstahl oder Beschädigung zu versichern, dass ihr vollständiger Ersatzwert abgedeckt ist und zu vereinbaren, dass SMARTRAC in der Versicherungspolice als Zahlungsempfänger bei Verlust aufgeführt ist. Falls ein solcher Vermerk nicht möglich sein sollte, überträgt der Käufer jegliche Versicherungsforderungen die er bezüglich der Produkte hat an SMARTRAC und im Gegenzug akzeptiert SMARTRAC diese Übertragung.

5.7 Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Produkte befinden, nicht wirksam oder durchsetzbar sein, so gilt statt seiner die dem nach dem Recht des Landes am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart. Der Käufer ist zur Mitwirkung und Unterstützung von SMARTRAC bei der Umsetzung der Sicherheit verpflichtet. Sollte nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Produkte befinden, die Wirksamkeit dieses Eigentumsvorbehalts von dessen Registrierung, z.B. in öffentlichen Registern im Land des Käufers, abhängig sein, ist SMARTRAC berechtigt und vom Käufer bevollmächtigt, diese Registrierung auf Kosten des Käufers zu bewirken. Der Käufer ist verpflichtet, alle für diese Registrierung notwendigen Mitwirkungsleistungen seinerseits kostenfrei zu erbringen.

6. **Versendung; Gefahrübergang**

6.1 Alle Hinweise auf Incoterms sind so auszulegen, dass sie mit den Incoterms 2010 übereinstimmen. Falls keine Incoterms explizit im Vertrag vereinbart wurden, soll "Ex Works SMARTRACs Firmengelände" gelten. SMARTRAC kann, nach der Aufforderung durch den Käufer und auf dessen Kosten, die Versendung durch einen geeigneten Spediteur vereinbaren und eine geeignete Transportversicherung im Namen und auf Kosten des Käufers abschließen.

6.2 SMARTRAC kann Produkte in Teillieferungen liefern soweit dies dem Käufer zumutbar ist und diese auch als getrennte Teilzahlungen berechnen. Sowohl spezielle Verpackungen und Markierungen, als auch kleine Sendungen unterliegen Aufpreisen.

6.3 Unbeschadet der vertraglichen Incoterms oder dem Übergang des Eigentums, geht die Gefahr immer bei Versendung oder Lieferung auf den Käufer über, da die Produkte SMARTRACs Einflussbereich zu dieser Zeit verlassen. Verzögert sich die Versendung oder Lieferung aus Gründen, die in der Person des Käufers liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

7. **Zeit der Versendung; Lieferverzug**

7.1 Jegliche von SMARTRAC angegebenen Termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich.

7.2 Lieferzeiten und -termine können nur dann eingehalten werden, wenn alle Materialien, Dokumente, Erlaubnisse und Freigaben vom Käufer rechtzeitig bereitgestellt werden, der Käufer ihm obliegende Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt und wenn der Käufer alle vereinbarten Zahlungsbedingungen, einschließlich Vorauszahlungen und jeglicher anderweitigen Verpflichtungen, erfüllt.

7.3 Falls die Lieferung der Produkte aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, misslingt, ist SMARTRAC befugt, ohne Auswirkung auf jegliche anderen Rechte die SMARTRAC zustehen, die Produkte auf Kosten und Risiko des Käufers einzulagern.

7.4 Die Einhaltung der Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit SMARTRAC die Lieferverzögerung auf Seiten von Lieferanten von SMARTRAC nicht zu vertreten hat. Sich abzeichnende Verzögerungen wird SMARTRAC dem Käufer sobald wie möglich anzeigen.

7.5 Gerät SMARTRAC in Lieferverzug kann der Käufer neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens gem. den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch, soweit SMARTRAC kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, beschränkt auf 0,5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung pro Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung. Das Recht des Käufers, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung gem. Ziff. 12 zu verlangen, bleibt unberührt.

8. **Untersuchungspflicht**

8.1 § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) gilt uneingeschränkt. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach Eintreffen auf dessen Firmengelände oder bei dem von ihm bestimmten Dritten mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auf

Qualität (offenkundige Mängel) und Quantität, zu untersuchen. Der Käufer hat etwaige Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung gegenüber SMARTRAC schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle nicht erkennbar sind, hat der Käufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei (3) Werktagen gegenüber SMARTRAC schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von SMARTRAC für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn SMARTRAC den Mangel arglistig verschwiegen hat oder SMARTRAC eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat.

8.2 Jede Sendung gilt als vertragsgemäß, wenn die gelieferte Menge die vertraglich geschuldete Menge nicht um +5% in der Anzahl der Teile übersteigt oder unterschreitet. Der Käufer muss nur für die tatsächlich gelieferte Menge bezahlen.

9. Geheimhaltung

9.1 Der Käufer hat jegliche nicht allgemein bekannten geschäftlichen und technischen Informationen, als auch jegliche Angebote und andere Dokumente, die dem Käufer aufgrund der Geschäftsbeziehung von SMARTRAC bekannt gemacht wurden, geheim zu halten. Der Käufer ist nicht befugt, diese ohne SMARTRACs vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben oder sie für einen anderen als den bei Bekanntgabe beabsichtigten Zweck zu nutzen.

9.2 Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen, die dem Käufer bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren, die ohne Verschulden oder Zutun des Käufers öffentlich bekannt sind oder werden oder die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

9.3 Jegliche Informationen, die dem Käufer von SMARTRAC bekannt gegeben werden, sind diesem "wie in der vorliegenden Form", ohne explizite oder implizite Gewährleistung in Bezug auf Genauigkeit, Vollständigkeit oder Anwendbarkeit bekannt gegeben.

10. Einhaltung von Gesetzen

10.1 Die Parteien werden alle anwendbaren Gesetze jeglicher anwendbaren Rechtsordnung, einschließlich der Gesetze der Länder, in denen die Vertragspartner ihren Sitz haben, aber auch den U.S. Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act 2010 und OECD (Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr) befolgen.

10.2 Der Käufer verpflichtet sich, jegliche anwendbaren Ex- und Importbeschränkungen zu befolgen und insbesondere keine Produkte sowie keine technischen Daten oder aus solchen technischen Daten resultierende Ergebnisse, die der Käufer von SMARTRAC oder verbundenen Unternehmen von SMARTRAC erworben oder erhalten hat, in die Länder zu (re-) exportieren, die Einfuhrverboten der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

10.3 Falls Verdachtsmomente bestehen, die auf einen Verstoß gegen Klausel 10.1 und 10.2 hinweisen, wird der Käufer einem von SMARTRAC beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfer, erlauben, während den üblichen Geschäftszeiten ein Audit von dessen Geschäft im Zusammenhang mit dem Vertrag, durchzuführen. Der Käufer wird bei einem solchen Audit so behilflich wie möglich sein, insbesondere durch Gewährung des freien Zutritts zu seinen Geschäftsräumen und der Bereitstellung aller Details, Reporte, Daten und anderen Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag, die der unabhängige Wirtschaftsprüfer gegebenenfalls anfordert. Im Falle eines Verstoßes des Käufers gegen die oben in

Klausel 10.1 aufgezählten Pflichten, kann SMARTRAC den Vertrag mit dem Käufer unverzüglich aus wichtigem Grund kündigen und der Käufer hat SMARTRAC gegen sämtliche Schäden, die aus einem solchen Verstoß und der daraus resultierenden Kündigung des Vertrages entstehen, zu entschädigen.

11. Einstellung der Produkte

SMARTRAC kann nach alleinigem Ermessen die Herstellung, den Verkauf oder die Produktion jeglicher Produkte jederzeit einstellen, jedoch entlässt eine solche Einstellung SMARTRAC nicht von Verpflichtungen in Zusammenhang mit Verträgen über Produkte, die vor einer solchen Einstellung abgeschlossen wurden.

12. Gewährleistung

12.1 SMARTRAC gewährleistet dem Käufer, dass alle verkauften Produkte frei von Mängeln im Material und der Ausführung sind und die Anforderungen und Standards, die im Vertrag für die Zeit der Gewährleistungsperiode vereinbart wurden, einhalten. Eine weitergehende Gewährleistung, insbesondere hinsichtlich der Geeignetheit der Produkte für einen bestimmten Zweck übernimmt SMARTRAC nicht.

12.2 SMARTRAC lehnt jegliche Gewährleistung für Mängel, die aus Material oder Spezifikationen entstehen, die vom Käufer oder in dessen Namen bereitgestellt wurden oder wo das Design vom Verkäufer oder in dessen Namen vorgeschrieben wurde, ab.

12.3 Musterprodukte werden ohne jegliche Gewährleistung geliefert.

12.4 Eine Anzahl von fehlerhaften Produkten in Bezug auf die gesamte Anzahl an verkauften Produkten von weniger als eins Komma fünf (1.5) Prozent bei Prelam-sheets und anderweitig weniger als ein (1) Prozent wird als vertragsgemäße Lieferung angesehen.

12.5 Solange geringfügige Anpassungen und Änderungen die Eigenschaften und die Funktionalität der Produkte nicht nachteilig beeinflussen, und soweit diese geringfügigen Anpassungen und Änderungen dem Käufer zuzumuten sind, sollen diese nicht alleine auf Grund der geringen Anpassungen oder Änderungen im Vergleich zu dem im Vertrag Vereinbarten, als nicht vertragsgemäß gelten.

12.6 Falls es von SMARTRAC für notwendig erachtet wird, hat der Käufer SMARTRAC oder deren Vertretern die Inspektion der gesamten Lieferung, sowohl der defekten und nicht vertragsgemäßen Produkte als auch der funktionierenden und vertragsgemäßen Produkte, zu gestatten. Im Falle, dass der Käufer die Inspektion der gesamten Sendung ablehnt, soll SMARTRACs Haftung den netto Rechnungswert der mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Produkte, die SMARTRAC in der Lage war zu inspizieren, nicht übersteigen.

12.7 Im Falle berechtigter Mängelansprüche, hat SMARTRAC zunächst die Wahl, ob SMARTRAC Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die Nacherfüllung beinhaltet dabei weder den Ausbau des mangelhaften Produkts, noch den erneuten Einbau des mangelfreien oder reparierten Produkts oder die Erstattung der damit zusammenhängenden Kosten, wenn SMARTRAC nicht ursprünglich zum Einbau verpflichtet war. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Lieferung von Produkten an Verbraucher oder an Wiederverkäufer, die direkt oder indirekt an Verbraucher verkaufen. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt SMARTRAC, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen

des Käufers als unberechtigt heraus, kann SMARTRAC die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen, es sei denn, dass den Käufer insoweit kein Verschulden trifft.

12.8 Bei einer berechtigten Zurückweisung von Produkten oder berechtigten Gewährleistungsforderungen trägt SMARTRAC alle angemessenen Kosten des Transports. Vor der Rücksendung von Produkten hat der Käufer SMARTRACs vorherige schriftliche Genehmigung einzuholen. Der Käufer ist verpflichtet jeglichen Instruktionen von SMARTRAC in Zusammenhang mit der Lagerung und Rücksendung dieser Produkte Folge zu leisten.

12.9 AUSSER DEN IN DIESEN AVB AUFGEFÜHRTEN GEWÄHRLEISTUNGEN, WERDEN KEINE ANDERWEITIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN GEWÄHRT. WEDER EXPLIZITE, NOCH SICH IMPLIZIT AUS DER ANWENDUNG EINES HANDELSBRAUCHS ERGEBENDE, INSBESONDERE AUCH NICHT AUS ZUSICHERUNG EINER BESTIMMTEN EIGENSCHAFT ODER HANDELSTAUGLICHKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER VERBAUBARKEIT (INTEGRATION).

13. Haftungsbeschränkung

13.1 SMARTRACs Verpflichtungen in dieser Klausel 13 gelten nicht für Mängel, die durch unsachgemäße/n Transport, Handhabung, Lagerung, Installation, Nutzung, Tests, Montage, Anwendung, Instandhaltung und Einbau in ein Produkt oder einer anderen Art von missbräuchlicher Verwendung oder durch ungewöhnlichen physikalischen oder elektrische Beanspruchung, Missbrauch, Unachtsamkeit, falscher Handhabung oder Umbau entstehen oder der Produkte, die in einen Unfall verwickelt waren, der durch andere Personen als SMARTRAC verursacht wurde.

13.2 Falls Umstände auftreten, die zu Schadensersatzansprüchen aufgrund Vertrags oder anderweitig führen, hat die fordernde Partei alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden oder den Verlust zu minimieren.

13.3 SMARTRAC haftet für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit SMARTRAC, den gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von SMARTRAC kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den verkehrstypischen, vorhersehbaren Schaden. SMARTRAC haftet ferner im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, es sei denn SMARTRAC hat diese nicht zu vertreten, sowie im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie. SMARTRAC haftet zudem im Falle einer Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, es sei denn SMARTRAC und die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SMARTRAC trifft hieran kein Verschulden. Soweit SMARTRAC, den gesetzlichen Vertretern von SMARTRAC und den Erfüllungsgehilfen von SMARTRAC kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

13.4 Die Haftungsbeschränkung greift nicht für die Fälle, in denen das Gesetz eine zwingende Haftung vorsieht, insbesondere gem. dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

13.5 Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Der Käufer wird SMARTRAC, sofern er SMARTRAC nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren.

13.6 Jegliche/r Ausschluss oder Einschränkung der Haftung von SMARTRAC gilt auch als Einschränkung der persönlichen Haftung von SMARTRACs Mitarbeitern, Angestellten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

14. Geistiges Eigentum und Entschädigung für Verletzung Geistigen Eigentums

14.1 Jegliche Software oder anderes geistiges Eigentum, das in Produkten enthalten ist, die an den Käufer verkauft oder anderweitig geliefert wurden, überträgt keine Lizenz oder Nutzungsrecht an dieser Software oder geistigem Eigentum an den Käufer, es sei denn, wenn notwendig, ein eingeschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungs- und Verkaufsrecht. Der Käufer wird umgekehrt die Produkte, die er von SMARTRAC erhalten hat nicht rekonstruieren, zerlegen oder analysieren oder Dritte anweisen dies zu tun.

14.2 Alle Rechte, Ansprüche und Anteile an jeglichen Entwicklungen, Anpassungen, Veränderungen, Erweiterungen oder Verbesserungen jeglicher Natur, die durch SMARTRAC entweder alleine oder in Zusammenarbeit mit dem Käufer oder eines Dritten, nach den Spezifikationen oder Anforderungen des Käufers oder in anderer Weise ausgeführt wurden, sind das alleinige Eigentum von SMARTRAC und können auch in anderen Produkten, Designs oder Projekten genutzt werden.

14.3 Die Produkte im Design von SMARTRAC werden frei von jeglichen rechtmäßigen Ansprüchen aus Verletzung eines Patents verkauft. Vorbehaltlich der Einschränkungen und Ausschlüsse, die unten dargelegt werden, wird SMARTRAC den Käufer in Bezug auf sämtliche Schäden, die dem Käufer aus einer Anschuldigung eines Dritten entstehen, die, wenn sie zutreffend ist, einen Verstoß gegen die vorstehende Gewährleistung darstellen würde, entschädigen und schadlos halten.

14.4 Damit diese Entschädigungsregelung greift hat der Käufer SMARTRAC eine schriftliche Mitteilung aller relevanten Fakten und die Kopien aller relevanten Dokumente und Kommunikationen innerhalb von fünf (5) Werktagen nachdem der Käufer selbst Mitteilung über einen Anspruch, eine Forderung, eine Behauptung über eine Verletzung eines Patents oder eines anderen geistigen Eigentums oder ein Angebot für eine Lizenz, die das Produkt beinhaltet („Anspruch“) oder über den Beginn eines Gerichtsverfahrens gegen den Käufer wegen einer solche Verletzung („Handlung“), je nachdem was zuerst eintritt, zu übersenden.

14.5 Vorbehaltlich gegenteiliger Regelungen in diesen AVB, wird SMARTRAC den Käufer nicht entschädigen, wenn ein Anspruch oder eine Handlung (a) auf einer Änderung oder Ergänzung der Produkte von jemandem außer SMARTRAC basiert oder (b) auf einer Kombination oder Einbau des Produktes in anderweitige Produkte, die nicht von SMARTRAC geliefert wurden, basiert oder (c) auf dem Einbau von Produkten einer dritten Partei in das Produkt, einschließlich eingebauten Schaltkreischips, Betriebssystemen und jegliche ähnliche Software, basiert oder (d) wenn die Produkte mutmaßlich in solcher Weise genutzt wurden, dass gegen ein anderes Verfahren, als dasjenige Verfahren gegen das durch die normalen Benutzung verstoßen werden würde, verstoßen wurde oder (e) dadurch entsteht, dass es sich bei dem Produkt um ein maßgefertigtes Design gemäß den Spezifikationen des Käufers handelt oder (f) der Käufer das oben dargestellte Verfahren bzgl. Freistellung verletzt oder (g) später als ein (1) Jahr nach der Lieferung der Produkte geltend gemacht wurde oder (h) geltend gemacht wird, obwohl SMARTRAC dem Käufer mitgeteilt hat, dass er durch seine Art der Verwendung des Produkts eine solche Verletzung begehen könnte und ihn deshalb aufgefordert hat, solche Aktivitäten zu unterlassen.

14.6 SMARTRAC hat das Recht die ausschließliche Kontrolle über die Verteidigung gegen solche Ansprüche oder Handlungen mit einem von SMARTRAC gewählten Berater, zu übernehmen, und der Käufer soll hierbei vollständig kooperieren. Folglich kann SMARTRAC, nach seiner Wahl, entscheiden, eine Lizenz oder ein anderes Recht von einer oder mehreren Dritten zu erlangen, um

einen weiteren Verkauf und Benutzung der Produkte zu ermöglichen oder das Produkt mit einem Surrogat das eine ähnliche Funktionalität besitzt, aber welches nicht verletzt, auszutauschen oder das Produkt so zu verändern, dass es nicht verletzt. Die vorangegangenen Optionen geben SMARTRACs gesamte Haftung für solch eine Verletzung wieder. SMARTRACs Haftung gemäß dieser Klausel 14 fällt auch unter die Bedingungen und Einschränkungen der oben erwähnten Klausel 13 ("Haftungsbeschränkung").

15. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

15.1 Anwendbares Recht: Für diese AVB, sowie alle darauf beruhenden Verträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

15.2 Mediation; Schiedsgericht: Im Falle einer Streitigkeit, die aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB oder eines Vertrages entsteht, einschließlich Fragen der Existenz, Gültigkeit und Beendigung, mit Ausnahme der in Klausel 15.3, genannten Sachverhalte, sollen sich die Parteien in gutem Glauben darum bemühen einen solchen Konflikt einvernehmlich, gegebenenfalls unter Mithilfe eines Mediators, beizulegen. Für den Fall, dass die Parteien nicht zu einer Einigung gelangen, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB oder eines Vertrages oder über dessen Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die dann jeweils aktuelle Version der DIS Schiedsgerichtsordnung wird als Bestandteil dieser AVB angesehen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist Stuttgart, Deutschland. Die Verfahrenssprache ist Englisch, es sei denn, es nehmen nur Deutsch Sprechende am Verfahren teil, dann soll die Sprache Deutsch sein. Der Schiedsspruch ist abschließend und bindend zwischen den Parteien und an jedem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit durchsetzbar. Die obsiegende Partei kann, zusätzlich zu evtl. zugesprochenem Schadenersatz, die angemessenen Anwaltskosten und sonstigen Kosten, die in Verbindung mit diesem Verfahren entstanden sind ersetzt erhalten.

15.3 Unbeschadet der Klausel 15.2, ist SMARTRAC befugt, ohne Sicherheit zu hinterlegen und ohne vorhergehende Verhandlungen, wie Mediation oder Schiedsgericht, unverzüglich gerichtliche Schritte bzgl. vorläufigem Rechtsschutz, Unterlassung, Geltendmachung von fälligen Zahlungsansprüchen oder Ansprüchen hinsichtlich jeglicher Art von geistigen Eigentumsrechten, an dem für den Standort oder Hauptsitz des Lieferanten zuständigen oder an jedwedem anderen geeigneten Gericht einzuleiten.

16. Verschiedenes

16.1 Überschriften: Überschriften dienen ausschließlich der einfacheren Verständlichkeit.

16.2 Abtretung und Untervergabe: SMARTRAC ist befugt jegliche Verbundenen Unternehmen und/oder eine oder mehrere, dritte Partei/en in die Ausführung des Vertrages durch Abtretung, Untervergabe oder in anderer Weise einzubeziehen.

16.3 Höhere Gewalt: SMARTRAC wird von ihrer sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen und von der Haftung für Schäden befreit, die durch Nichterfüllung oder Verzug bei Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind, solange die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch höhere Gewalt unmöglich gemacht wird. Zur höheren Gewalt zählen insbesondere Brand, Überschwemmung, Kriegsereignis, Embargos, Revolution, Sabotage, Streiks (einschließlich Go-Slow und Work-to-Rule), Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien, andere Ausbrüche von

Infektionskrankheiten, längere Transportausfälle, Strom- und Telekommunikationsnetzausfälle oder andere unverschuldete und von außen kommende im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse. .

16.4 Kommunikation: Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Mitteilungen und jegliche andere Kommunikation zwischen den Parteien in englischer Sprache zu verfassen, die in jeglicher Hinsicht maßgeblich ist. Sofern nicht ausdrücklich Schriftform vereinbart wurde, ist E-Mail ausreichend. Schriftform ist verpflichtend für Änderungen, Erweiterungen und Stornierung des Vertrages oder bei einem Verzicht auf Rechte. Hierin nicht enthaltene oder in Bezug genommene Darstellungen, Gewährleistungen, Handhabungen oder Handelsbräuche sind für SMARTRAC nicht bindend.

16.5 Gesamter Vertrag: Diese AVB zusammen mit dem einschlägigen Vertrag stellen alle abschließenden Bedingungen der Vereinbarung zwischen den Parteien in Verbindung mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Übereinkünfte, Stellungnahmen und Gewährleistungen.

16.6 Aufrechnung: Der Käufer kann gegen Vergütungsansprüche von SMARTRAC nur mit unbestrittenen Forderungen und rechtskräftigen Ansprüchen und Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

16.7 Fortbestand von Klauseln: Bestimmungen und Verpflichtungen, die ihrer Natur entsprechend dazu gedacht sind Kündigungen zu überleben, sollen die Kündigung, egal aus welchen Gründen, überleben. Insbesondere sind dies die Klauseln 4, 5, 9 und 12-16.

16.8 Konflikte: Im Fall von Widersprüchlichkeiten oder Unklarheiten gehen die Einzelvertraglichen Regelungen den Bestimmungen dieser AVB vor.

16.9 Salvatorische Klausel: Alle Klauseln dieser AVB sind teilbar. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so soll auch nur dieser Teil betroffen sein. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der AVB als Ganzes wird dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall werden die Parteien nach besten Kräften und in gutem Glauben, eine gültige und durchsetzbare Ersatzregelung verhandeln, die der Absicht der Parteien bei der Schließung dieses Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt sinngemäß für alle unabsichtlichen Regelungslücken